



Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung

HUK24

DYN 6.1

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?
- § 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

§ 1 – Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich gemäß dem jeweils beantragten Erhöhungsmaßstab, d. h.
 - a) um den vereinbarten festen Prozentsatz. Der vereinbarte feste Erhöhungssatz muss mindestens 5 % betragen, er darf 10 % nicht überschreiten. Bei Risikoversicherungen muss der Erhöhungssatz mindestens 2% betragen und darf 5% nicht übersteigen.

Bei Rentenversicherungen nach Tarif RZU ist die Erhöhung des Beitrags begrenzt auf den maximalen Eigenbeitrag. Dieser berechnet sich nach dem förderfähigen Sonderausgaben-Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG abzgl. der maximal anzurechnenden Zulagen gemäß §§ 83 ff EStG.

oder

- b) 1. bei kapitalbildenden Versicherungen (ohne Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG) im Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, mindestens jedoch um 5 %.
 2. bei Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG im Verhältnis wie der nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG anerkannte steuerfreie Höchstbetrag, mindestens jedoch um 5 %.
- Würde bei Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG ein steuerfreier Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG i.V.m. § 52 Abs. 6 EStG überschritten, so kann die Erhöhung von Ihnen auf den jeweiligen Höchstbetrag begrenzt werden.
- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.
 - (3) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen
 - a) bei Lebensversicherungen bis 3 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person – bei Versicherungen mehrerer Personen die älteste versicherte Person – das rechnungsmäßige Alter von 65 Jahren erreicht hat.
 - b) bei Rentenversicherungen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

§ 2 – Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen bei einer Erhöhung
 - a) gemäß § 1 (1) a) und b) Nr. 2 jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns
 - b) gemäß § 1 (1) b) Nr. 1 jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf eine Erhöhung des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten folgt oder mit ihr zusammenfällt
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 – Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

- (1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin maßgeblichen Alter der versicherten Person(en), der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.
- (2) Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden sie so erhöht, dass das Verhältnis zwischen Hauptversicherungsleistung und Zusatzversicherungsleistung jeweils unverändert bleibt.

§ 4 – Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet in Abhängigkeit der von Ihnen gewählten Art der Versicherung der Paragraph über die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten mit der Überschrift „Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?“ in den Bedingungen der jeweiligen Hauptversicherung.
- (2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen aus den Bestimmungen über die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie über Selbsttötung der jeweils maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen nicht erneut in Lauf.

§ 5 – Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.
- (3) Ist in Ihre Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragspflicht ganz oder teilweise entfällt.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Werner Strohmayer.

Vorstand: Stefan Gronbach, Ulrich Remmert, Dr. Wolfgang Weiler.

Sitz der Aktiengesellschaft: Coburg; eingetragen beim Amtsgericht Coburg unter HRB 30; St.-Nr. 9212/101/00021

Bitte beachten bei Dynamik-Einschluss und Einzugsverfahren der Beiträge:

Sie erhalten ca. einen Monat vor dem Versicherungsjahrestag einen Nachtrag zur dynamischen Erhöhung Ihrer Versicherung. Wollen Sie an der "Dynamik" nicht teilnehmen, so teilen Sie uns dies dann bitte umgehend mit. Wir buchen sonst automatisch den erhöhten Beitrag ab.

Aufsichtsbehörden, Fragen und Beschwerden:

Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Beschwerden an uns. Wir werden uns bemühen, Klärung bzw. Abhilfe zu schaffen. Sie erreichen uns mit Ihren Kundenanliegen unter der Telefonnummer 09561/96-50740.

Unsere Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 13 08, 53003 Bonn.

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten, das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rechtsweges bleibt davon unberührt.

Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 01804/22 44 24 (0,24 €/Anruf), Fax: 01804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de